



Bürgerstiftung Pfalz

Satzung

Präambel

Die Präambel: Die Bürgerstiftung Pfalz ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern der Pfalz.

Sie will mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler Projekte, in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Soziales und Kultur Impulse in die Region geben, die die Bürger und Bürgerinnen und Wirtschaftsunternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Region anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

Die von der Bürgerstiftung Pfalz initiierten und geförderten Projekte und Initiativen dienen insbesondere

- **dem Schutz und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen**

Dazu zählt u. a., dass

- landwirtschaftliche Flächen naturnah bewirtschaftet werden,
- Naturräume wieder geschaffen, erhalten und miteinander vernetzt werden,
- natürliche Gewässer geschützt und
- der bewusste Umgang mit diesem Element vermittelt wird.

- **die Förderung der Anwendung nachhaltiger Wirtschaftsmethoden**

Dazu zählt u. a., dass

- nachwachsende Rohstoffe nachhaltig genutzt werden,
- regenerative Energien zum Einsatz kommen,
- alternative Wirtschaftsmodelle integriert werden und
- baubiologische Grundsätze Anwendung finden.

- **der Verbesserung der Chancen von gesellschaftlich Benachteiligten und der Ermöglichung von soziale verantwortlichem Handeln**

Dazu zählt u. a., dass

- Gemeinschaftssinn und Fair Play insbes. bei Kindern und Jugendlichen eingeübt werden,
- alternative Lebensformen gelebt werden können,
- behinderte Menschen integriert werden,
- sozial benachteiligte Menschen Unterstützung finden und
- eine Plattform für soziales Bürgerengagement geschaffen wird.

- **der Belebung und Bereicherung der Region**

Dazu zählt u. a., dass

- die regionale Kultur und die kunstschaaffende Szene gepflegt und gefördert wird und
- der Tourismus der Region unter den Aspekten der Nachhaltigkeit gestaltet wird.



Bürgerstiftung Pfalz

• der Förderung der globalen Verantwortung

Dazu zählt u. a., dass

- Bündnisse und Partnerschaften mit engagierten Menschen aus europäischen und nichteuropäischen Ländern geschlossen werden,
- das Bewusstsein für das Leben in einer Welt gestärkt wird.

• der Förderung von lebenslangem Lernen

Dazu zählt u. a., dass

- Verantwortungsbewusste und selbstbestimmte Lernprozesse gefördert werden
- in und von der Natur gelernt wird und
- Kenntnisse und Wissen zur Nachhaltigkeit vermittelt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Pfalz“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kirchheimbolanden,

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesen und ihrer Region in den Bereichen

- Wohlfahrtspflege
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Jugend- und Altenhilfe
- Behindertenhilfe
- Völkerverständigung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege

in der Region Pfalz, die durch den Rhein im Osten, die französische Grenze im Süden, das Saarland im



Bürgerstiftung Pfalz

Westen und im Norden durch den Donnersbergkreis und den Landkreis Bad Dürkheim begrenzt ist, und im Einzelfall in daran angrenzenden Regionen, zu übernehmen.

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielweise verwirklicht durch

- die Entwicklung, Initiierung und Förderung von innovativen, nachhaltigen Projekten und lokalen Einrichtungen in der Pfalz
- die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58,2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Internetportal, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. (2) vereinbar sind, bundesweit die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten.

(6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4





Bürgerstiftung Pfalz

Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen
 - b) ihrem sonstigen Vermögen.
- 2) Zum Grundstockvermögen gehören
 - a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- 3) Zum sonstigen Vermögen gehören insbesondere
 - a) das zum Verbrauch bestimmte Vermögen,
 - b) Zuwendungen (außer Zustiftungen)
 - c) Erträge.
- 4) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal 30 %, verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
- 5) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu.
- 6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- 7) Zustiftungen ab 2.500 Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke konkretisiert werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters.
- 8) Zustiftungen können ab einem Betrag von 25.000 Euro ferner als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden und mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. In der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung können besondere Regelungen zur Verwendung der Erträge getroffen



Bürgerstiftung Pfalz

werden.

- 9) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 10) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- 11) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen Rücklagen zu bilden. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 12) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen ein Entgelt in angemessener Höhe verlangen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
der Vorstand
das Kuratorium
der Stifterrat
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.



Bürgerstiftung Pfalz

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über das Vermögen treuhänderisch geführter Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

(4) Das Geschäftsjahr endet am 31.12. jeden Jahres und beginnt mit dem 01.01.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens ein bis zu drei Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder benannt sind, aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist.

(5) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.



Bürgerstiftung Pfalz

- (7) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (8) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (10) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf mindestens aber drei Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des pfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand kooptiert insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für die Aufgabe des Kuratoriums qualifiziert sind.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/ diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,



Bürgerstiftung Pfalz

- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden,

in Abstimmung mit dem Vorstand,

- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.

(8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Der Stifterratt

(1) Der Stifterratt besteht aus den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens Euro 500 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Er kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des pfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterratt ist freiwillig.

(2) Juristische Personen können dem Stifterratt nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterratt bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen über 1000 Euro kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterratt angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Zugehörigkeit zum Stifterratt richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Sie beträgt mindestens 3 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestiftete 500 € um jeweils 3 Jahre. Personen, die der Stiftung 5000 € und mehr zugewendet haben, gehören dem Stifterratt auf Lebenszeit an.

(5) Die Mitglieder des Stifterrates sind regelmäßig über den Newsletter über die Tätigkeiten der Stiftung schriftlich zu informieren. Auf Wunsch erhalten Sie Einblick in den aktuellen Jahresabschluss.



Bürgerstiftung Pfalz

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse können aus ihrem Kreis ein Mitglied in den Vorstand empfehlen der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Stifterrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.



Bürgerstiftung Pfalz

(2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege nach Maßgabe des Paritätischen Landesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Stand: 10.04.2026



Bürgerstiftung Pfalz

Satzung

Präambel

Die Präambel: Die Bürgerstiftung Pfalz ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern der Pfalz.

Sie will mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler Projekte, in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Soziales und Kultur Impulse in die Region geben, die die Bürger und Bürgerinnen und Wirtschaftsunternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Region anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

Die von der Bürgerstiftung Pfalz initiierten und geförderten Projekte und Initiativen dienen insbesondere

- **dem Schutz und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen**

Dazu zählt u. a., dass

- landwirtschaftliche Flächen naturnah bewirtschaftet werden,
- Naturräume wieder geschaffen, erhalten und miteinander vernetzt werden,
- natürliche Gewässer geschützt und
- der bewusste Umgang mit diesem Element vermittelt wird.

- **die Förderung der Anwendung nachhaltiger Wirtschaftsmethoden**

Dazu zählt u. a., dass

- nachwachsende Rohstoffe nachhaltig genutzt werden,
- regenerative Energien zum Einsatz kommen,
- alternative Wirtschaftsmodelle integriert werden und
- baubiologische Grundsätze Anwendung finden.

- **der Verbesserung der Chancen von gesellschaftlich Benachteiligten und der Ermöglichung von soziale verantwortlichem Handeln**

Dazu zählt u. a., dass

- Gemeinschaftssinn und Fair Play insbes. bei Kindern und Jugendlichen eingeübt werden,
- alternative Lebensformen gelebt werden können,
- behinderte Menschen integriert werden,
- sozial benachteiligte Menschen Unterstützung finden und
- eine Plattform für soziales Bürgerengagement geschaffen wird.

- **der Belebung und Bereicherung der Region**

Dazu zählt u. a., dass

- die regionale Kultur und die kunstschaftende Szene gepflegt und gefördert wird und
- der Tourismus der Region unter den Aspekten der Nachhaltigkeit gestaltet wird.



Bürgerstiftung Pfalz

• der Förderung der globalen Verantwortung

Dazu zählt u. a., dass

- Bündnisse und Partnerschaften mit engagierten Menschen aus europäischen und nichteuropäischen Ländern geschlossen werden,
- das Bewusstsein für das Leben in einer Welt gestärkt wird.

• der Förderung von lebenslangem Lernen

Dazu zählt u. a., dass

- Verantwortungsbewusste und selbstbestimmte Lernprozesse gefördert werden
- in und von der Natur gelernt wird und
- Kenntnisse und Wissen zur Nachhaltigkeit vermittelt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Pfalz“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kirchheimbolanden,

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesen und ihrer Region in den Bereichen

- Wohlfahrtspflege
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Jugend- und Altenhilfe
- Behindertenhilfe
- Völkerverständigung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege

in der Region Pfalz, die durch den Rhein im Osten, die französische Grenze im Süden, das Saarland im



Bürgerstiftung Pfalz

Westen und im Norden durch den Donnersbergkreis und den Landkreis Bad Dürkheim begrenzt ist, und im Einzelfall in daran angrenzenden Regionen, zu übernehmen.

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielweise verwirklicht durch

- die Entwicklung, Initiierung und Förderung von innovativen, nachhaltigen Projekten und lokalen Einrichtungen in der Pfalz
- die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58,2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Internetportal, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. (2) vereinbar sind, bundesweit die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten.

(6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4





Bürgerstiftung Pfalz

Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen
 - b) ihrem sonstigen Vermögen.
- 2) Zum Grundstockvermögen gehören
 - a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- 3) Zum sonstigen Vermögen gehören insbesondere
 - a) das zum Verbrauch bestimmte Vermögen,
 - b) Zuwendungen (außer Zustiftungen)
 - c) Erträge.
- 4) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal 30 %, verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
- 5) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu.
- 6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- 7) Zustiftungen ab 2.500 Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke konkretisiert werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters.
- 8) Zustiftungen können ab einem Betrag von 25.000 Euro ferner als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden und mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. In der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung können besondere Regelungen zur Verwendung der Erträge getroffen



Bürgerstiftung Pfalz

werden.

- 9) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 10) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- 11) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen Rücklagen zu bilden. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 12) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen ein Entgelt in angemessener Höhe verlangen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
der Vorstand
das Kuratorium
der Stifterrat
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.



Bürgerstiftung Pfalz

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über das Vermögen treuhänderisch geführter Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

(4) Das Geschäftsjahr endet am 31.12. jeden Jahres und beginnt mit dem 01.01.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens ein bis zu drei Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder benannt sind, aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist.

(5) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.



Bürgerstiftung Pfalz

- (7) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (8) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (10) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf mindestens aber drei Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des pfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand kooptiert insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für die Aufgabe des Kuratoriums qualifiziert sind.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/ diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,



Bürgerstiftung Pfalz

- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden,

in Abstimmung mit dem Vorstand,

- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.

(8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Der Stifterratt

(1) Der Stifterratt besteht aus den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens Euro 500 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Er kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des pfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterratt ist freiwillig.

(2) Juristische Personen können dem Stifterratt nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterratt bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen über 1000 Euro kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterratt angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Zugehörigkeit zum Stifterratt richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Sie beträgt mindestens 3 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestiftete 500 € um jeweils 3 Jahre. Personen, die der Stiftung 5000 € und mehr zugewendet haben, gehören dem Stifterratt auf Lebenszeit an.

(5) Die Mitglieder des Stifterrates sind regelmäßig über den Newsletter über die Tätigkeiten der Stiftung schriftlich zu informieren. Auf Wunsch erhalten Sie Einblick in den aktuellen Jahresabschluss.



Bürgerstiftung Pfalz

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse können aus ihrem Kreis ein Mitglied in den Vorstand empfehlen der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Stifterrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.



Bürgerstiftung Pfalz

(2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege nach Maßgabe des Paritätischen Landesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Stand: 10.04.2026